

§ 4 FPG Gemeindegewachkörper

FPG - Fremdenpolizeigesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

§ 4.

Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers zur Besorgung der Fremdenpolizei durch Verordnung des Landespolizeidirektors der Landespolizeidirektion unterstellt werden. Sie schreiten bei der Vollziehung dieser Aufgaben für die Landespolizeidirektion ein und können sich der Befugnisse nach dem 3. bis 6. und 12. bis 15. Hauptstück dieses Bundesgesetzes bedienen. Die Unterstellung ist auf Antrag der Gemeinde oder bei Nichterfüllung der dem Gemeindegewachkörper übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landespolizeidirektors aufzuheben.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at